



Brüssel, den 2. September 2020
(OR. en)

10419/20

COMPET 377
MI 300
ENV 479
CHIMIE 36
ENT 96
SAN 287
CONSOM 140
DELACT 110

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 31. August 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 5759 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.8.2020 zur Änderung von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in Bezug auf nach Wunsch formulierte Anstrichfarbe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 5759 final.

Anl.: C(2020) 5759 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.8.2020
C(2020) 5759 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.8.2020

**zur Änderung von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen
Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von
Stoffen und Gemischen in Bezug auf nach Wunsch formulierte Anstrichfarbe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind die benannten Stellen der Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, Informationen von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern über die von diesen in Verkehr gebrachten gefährlichen chemischen Gemische entgegenzunehmen. Mit der Verordnung (EU) 2017/542 der Kommission wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 durch die Hinzufügung eines Anhangs zur Harmonisierung der für die gesundheitliche Notversorgung zu übermittelnden Informationen („Anhang VIII“) geändert.¹

Anhang VIII wurde im März 2017 angenommen. Nach der Annahme forderten Mitgliedstaaten und Interessenträger der Branchen aufgrund ernster Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit, Änderungen des Anhangs VIII vor dessen Wirksamkeitsdatum vorzunehmen.² Die Kommission gab eine Studie in Auftrag, mit der bewertet werden sollte, ob die Forderung berechtigt ist und welche Auswirkungen auf die Mitteilungspflichtigen damit verbunden sind, und kam zu dem Schluss, dass in der Tat eine Änderung des Anhangs VIII erforderlich ist. Bei der Änderung würde es sich um eine zweite Änderung der Verordnung nach Erlass der Verordnung (EU) 2020/11 handeln, mit der das Datum für die Einhaltung der Vorschriften für Gemische, die für die Verwendung durch Verbraucher bestimmt sind, verlegt und eine stringenter Auslegung der Vorschriften angestrebt wurde, um die interne Kohärenz zu verbessern und unbeabsichtigte Folgen abzumildern, die erst seit Erlass der Verordnung (EU) 2017/542 zutage getreten sind.

Die Kommission schlägt nun vor, dem Artikel 25 einen Absatz 8 hinzuzufügen und Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu ändern, da darin Lösungen für diese Fragen der Praxistauglichkeit enthalten sind.

Im Einklang mit den Befugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243, insbesondere deren Artikel 53c, erlässt die Kommission für jede ihr übertragene Befugnis einen gesonderten delegierten Rechtsakt. Da die Befugnisse zur Änderung von Artikel 25 und Anhang VIII unterschiedlich sind, legt die Kommission zwei separate Vorschläge für delegierte Rechtsakte vor.

Dieser Vorschlag für einen Rechtsakt enthält die Hinzufügung von Absatz 8 zu Artikel 25, der eine Lösung für nach Wunsch formulierte Anstrichfarbe vorsieht. Der Rechtsakt stellt nur einen Teil der Lösung dar, wonach sich für die Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Folge ableitet, dass für nach Wunsch formulierte Anstrichfarbe kein UFI erstellt werden muss. In der Delegierten Verordnung (EU) YYYY/XXX der Kommission [C (2020) 5759] wird festgelegt, dass für nach Wunsch gefertigte Anstrichmittel kein UFI erstellt werden muss.

¹ ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 1-12.

² Diese betreffen beispielsweise die Auswirkungen von Gemischen, deren Zusammensetzung aufgrund der natürlichen Herkunft ihrer Bestandteile äußerst variabel ist, auf die Möglichkeit zur Einhaltung der Vorschriften, ferner die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der genauen Zusammensetzung der Produkte im Falle komplexer Lieferketten sowie die Auswirkungen der Bereitstellung von Bestandteilen, die dieselben technischen Eigenschaften und Gefahren aufweisen, durch mehrere Zulieferer.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 53a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurden die von jedem Mitgliedstaat benannten Sachverständigen gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016³ in der [zuständigen Expertengruppe, nämlich der Gruppe der für REACH und CLP zuständigen Behörden CARACAL (E02385)], konsultiert.

Darüber hinaus wurde die Initiative vom 12. Mai 2020 bis zum 9. Juni 2020 unter dem Titel „Introducing labelling requirements for bespoke paints relevant for poison centers“ veröffentlicht, um Rückmeldungen zu erhalten (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12315-Amending-Regulation-EC-No-1272-2008-as-regards-supplemental-labelling-information-for-emergency-health-response>). Die eingegangenen Rückmeldungen der Öffentlichkeit lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Die Kommission erhielt 46 Stellungnahmen von meist mit der chemischen Industrie in Verbindung stehenden und hauptsächlich in Europa ansässigen Einzelpersonen und Organisationen.

Konkret stammte die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen von Interessenträgern aus der Industrie (92 % der Stellungnahmen entfielen auf Unternehmen oder Wirtschaftsverbände bzw. einschlägige Vereinigungen), während der Anteil der sonstigen Stellungnahmen insgesamt 8 % ausmachte (EU-Bürger (4 %), NRO (2 %), Sonstige (2 %)).

Insgesamt wurde in den Stellungnahmen dieser Vorschlag für einen Rechtsakt außerordentlich begrüßt und darauf hingewiesen, dass bei der Suche nach einer praktikablen Lösung für nach Wunsch formulierte Anstrichfarbe große Fortschritte erzielt worden seien.

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen betraf einen Antrag auf Verschiebung des ersten auf den 1. Januar 2021 festgesetzten Datums für die Einhaltung der Vorschriften in der Delegierten Verordnung (EU) YYYY/XXX der Kommission [C (2020)5759]. Begründet wurde dies mit der großen Zahl der Gemische, die angeblich notifiziert werden müssen, der Verzögerung, zu der es bei der Annahme dieses Rechtsakts im Vergleich zum ursprünglichen Zeitplan aufgrund von COVID-19 kam, und dem daraus resultierenden Umstand, dass es nicht möglich ist, diesen Rechtsakt vor dem Zeitraum im Sommer zu erlassen, in dem keine Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat erfolgt⁴, ferner mit Bedenken, dass die von der ECHA entwickelten IT-Instrumente, an die die Branche ihre Systeme anpassen muss, möglicherweise nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, und mit Befürchtungen, dass es bei den IT-Systemen der Mitgliedstaaten im Fall von Verzögerungen zu Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften kommt.

Die Kommission beabsichtigt aus folgenden Gründen nicht, das auf den 1. Januar 2021 festgesetzte Einhaltungsdatum zu verschieben: Die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) hat das Mitteilungsformat gemäß Anhang VIII Teil C entwickelt und bereits im April 2019 veröffentlicht. Darüber hinaus hat die Agentur eine Datenbank mit Suchfunktion entwickelt und eingerichtet, die seit November 2019 operativ ist.

Was die rechtzeitige Verfügbarkeit der IT-Systeme der Mitgliedstaaten betrifft, so läuft die Vorbereitung für den Zugang zur Datenbank mit Suchfunktion für alle Mitgliedstaaten, die sich für die Nutzung der Datenbank mit Suchfunktion der Agentur entschieden haben, nach Plan. Die Mitgliedstaaten erhalten nur dann Zugang zur Datenbank mit Suchfunktion, wenn

³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

sie alle Sicherheitsanforderungen erfüllen, sodass die Bedenken hinsichtlich etwaiger Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften unbegründet sind.

Was die durch COVID-19 verursachte Verzögerung und den daraus resultierenden Umstand betrifft, dass es nicht möglich ist, diesen Rechtsakt vor dem Zeitraum im Sommer zu erlassen, in dem keine Übermittlung an die Mitgesetzgeber erfolgt, so beträgt diese Verzögerung nach Einschätzung der Kommission etwa zweieinhalb Monate. Nach Auffassung der Kommission rechtfertigt dies jedoch keine Verschiebung des Wirksamkeitsdatums.

In den Rückmeldungen wurde darauf hingewiesen, dass eine beträchtliche Zahl von Gemischen ab dem 1. Januar 2021 gemeldet werden muss. Es sollte berücksichtigt werden, dass in Anhang VIII lediglich das Mitteilungsformat harmonisiert wird und dass die Mitteilungspflichten nach Artikel 45 bereits seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelten. In der Verordnung (EU) 2017/542 ist für bereits im Rahmen der bestehenden nationalen Systeme notifizierte Gemische ein Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2025 vorgesehen, sodass dieser für bereits in Verkehr gebrachte Gemische genutzt werden kann.

In Bezug auf die Einführung von Artikel 25 Absatz 8 wurde angemerkt, dass kein Konzentrationsschwellenwert festgelegt wurde, mit dem die UFI der darin enthaltenen gefährlichen Gemische auf der Verpackung der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe angegeben werden; ferner wurde ein Schwellenwert von 10 % vorgeschlagen. Die konsultierte und oben genannte Expertengruppe kam bei der Erörterung derselben Frage zu dem Schluss, dass ein wesentlich niedrigerer Schwellenwert für eine angemessene gesundheitliche Notversorgung erforderlich ist. Nun wird ein Konzentrationsschwellenwert von 0,1 % eingeführt, der mit dem Schwellenwert für die Identifizierung gefährlicher Bestandteile in einer Mitteilung kohärent ist.

In Bezug auf Artikel 25 Absatz 8 Unterabsatz 2, wonach die Konzentration eines Gemisches mit einem eindeutigen Rezepturidentifikator auf dem Etikett der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe anzugeben ist, wenn diese mehr als 5 % beträgt, schlugen die Interessenträger aus der Industrie vor, den Schwellenwert auf 10 % anzuheben, um vertrauliche Geschäftsinformationen angemessen zu schützen. Die konsultierte und oben genannte Expertengruppe kam bei der Erörterung derselben Frage zu dem Schluss, dass der festgelegte Grenzwert beibehalten werden sollte, um eine angemessene gesundheitliche Notversorgung gewährleisten zu können, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass die meisten Farben mit einer Konzentration von weniger als 5 % je Farbbestandteil formuliert sind. Da im Entwurf bereits die Angabe einer bestimmten Konzentrationsspanne anstelle einer spezifischen Konzentration zulässig ist, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Möglichkeit, die chemische Zusammensetzung des Gemisches nachzukonstruieren („Reverse Engineering“), erheblich eingeschränkt ist und die vorgebrachten Argumente nicht hinreichend stichhaltig sind, um eine zusätzliche Verringerung des Sicherheitsniveaus zu rechtfertigen.

Weitere Vorschläge betrafen die Ausweitung der Definition von „nach Wunsch formulierte Anstrichfarbe“ auf „nach Wunsch gefertigte Farbgemische“ in Artikel 25 Absatz 8 Unterabsatz 3 und Anhang VIII Teil A Abschnitt 2.4 Absatz 5, damit die Ausnahmeregelung für alle nach Wunsch gefertigten Farbgemische gelten kann. Nach Auffassung der Kommission muss zwischen Gemischen, mit denen Farbstoffe hinzugefügt werden sollen, und Gemischen, die gefärbt sind, unterschieden werden. Farbige Gemische können nicht unter die Definition von „Farbmittel“ fallen. Es wurden keine Markt- oder Falldaten anderer nach Wunsch gefertigter Farbgemische vorgelegt, sodass eine Ausweitung der Definition ohne dafür sprechende einschlägige Daten nicht gerechtfertigt wäre.

In weiteren Stellungnahmen wird vorgeschlagen, „begrenzte Mengen“ in der Definition des Begriffs „auf Wunsch formulierte Anstrichfarbe“ zu streichen. Nach Auffassung der Kommission ist diese Konkretisierung notwendig, um das Konzept der auf Wunsch formulierten Anstrichfarbe klar definieren zu können, da andernfalls eine unbegrenzte Menge auf Wunsch formulierten Anstrichfarbe in Verkehr gebracht werden könnte, was zu einem anderen Risikoszenario führen würde. Gleichzeitig wäre ein konkreter Grenzwert willkürlich und ungerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die Definition unterschiedlichen Fallszenarien entsprechen sollte.

Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, „auf Wunsch formulierte industrielle Anstrichfarbe und Abtönfarbe“ in die Definition von auf Wunsch formulierte Anstrichfarbe in Artikel 25 Absatz 8 Unterabsatz 3 und in Anhang VIII Teil A Abschnitt 2.4 Absatz 5 aufzunehmen, da es in der Branche auch Mischtönungen oder -farben in der Verkaufsstelle gibt. Da keine Nachweise dafür vorliegen, dass eine Ausnahmeregelung für solche Farben notwendig ist und diese spät beantragt wurde, hält es die Kommission nicht für gerechtfertigt, die Ausnahmeregelung auszuweiten. Die Fragen im Zusammenhang mit auf Wunsch formulierter Anstrichfarbe wurden auch mit der konsultierten und oben genannten Expertengruppe erörtert, und die Mehrheit der Experten zog es vor, auf jede Ausweitung der Vereinfachung zu verzichten.

In einigen Stellungnahmen wurde mehr Flexibilität gefordert, um die eindeutigen Rezepturidentifikatoren (UFI) auf anderen Teilen der Verpackung (z. B. an der Oberseite auf dem Deckel) anbringen zu können, anstatt bei den ergänzenden Informationen auf dem Etikett oder auf der Verpackung mit den anderen Kennzeichnungselementen nach Artikel 29 Absatz 4a und Anhang VIII Teil A Abschnitt 5.3. Die Kommission ist der Auffassung, dass die derzeitigen Bestimmungen ausreichende Flexibilität hinsichtlich der Platzierung der UFI bieten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt wird die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geändert. Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.8.2020

zur Änderung von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in Bezug auf nach Wunsch formulierte Anstrichfarbe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁵, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde durch die Verordnung (EU) 2017/542 der Kommission⁶ dahin gehend geändert, dass bestimmte Vorschriften zur Übermittlung von Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und zur Aufnahme eines „eindeutigen Rezepturidentifikators“ (unique formula identifier – UFI) in die ergänzenden Informationen, die auf dem Kennzeichnungsetikett eines gefährlichen Gemischs angegeben sind, hinzugefügt wurden. Importeure und nachgeschaltete Anwender müssen die Anforderungen aber erst nach und nach erfüllen und dabei je nach Verwendungszweck, für den ein Gemisch in Verkehr gebracht wird, die jeweils geltenden Mitteilungstermine beachten.
- (2) Die Farbenbranche hat konkrete Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit der Anforderungen geäußert, die hinsichtlich der gesundheitlichen Notversorgung im Falle von Farben gelten, deren Formulierung in begrenzten Mengen auf individuellen Wunsch für einen einzelnen Verbraucher oder gewerblichen Anwender in der Verkaufsstelle zusammengestellt wurde. Zur Deckung der Nachfrage von Kunden nach sehr spezifischen Farbtönen können Formulierer beauftragt werden, Farben mit einer nahezu unbegrenzten Anzahl unterschiedlicher Zusammensetzungen zu formulieren und zu liefern. Die Einhaltung der Anforderungen bezüglich der gesundheitlichen Notversorgung würde es somit erforderlich machen, dass die Formulierer entweder im Voraus Informationen übermitteln und UFI für eine extrem hohe Zahl von Farben unterschiedlichster Farbkombinationen erstellen, von denen viele möglicherweise in Wirklichkeit nie geliefert werden, oder ansonsten jede Lieferung in der Verkaufsstelle aufschieben, bis die Informationen vorgelegt und die

⁵ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

⁶ Verordnung (EU) 2017/542 der Kommission vom 22. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen durch Hinzufügung eines Anhangs über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 1).

UFI erstellt worden sind. Beide Ansätze würden für die Hersteller von nach Wunsch formulierter Anstrichfarbe einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

- (3) Um insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand in Bezug auf nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe zu vermeiden, müssen die Anforderungen durch die Delegierte Verordnung (EU) YYYY/XXX der Kommission geändert werden [*OP: bitte Verweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission ... zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Verbesserung der Praktikabilität der Informationsanforderungen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Notversorgung einfügen, C(2020)5759*], damit für nach Wunsch formulierte Anstrichfarbe die Möglichkeit einer Ausnahme von den Mitteilungspflichten gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Pflicht zur Erstellung eines UFI gemäß diesem Anhang vorgesehen wird. Damit jedoch in einem solchen Fall Giftnotrufzentralen eine geeignete gesundheitliche Notversorgung vornehmen können, müssen für die in nach Wunsch formulierter Anstrichfarbe enthaltenen einzelnen Gemische weiterhin alle Anforderungen des Anhangs VIII gelten.
- (4) In Anbetracht dessen ist es angezeigt, Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dahin gehend zu ändern, dass für nach Wunsch formulierte Anstrichfarbe, für die keine Informationen übermittelt werden und kein entsprechender UFI erstellt wird, eine Vorschrift festgelegt wird, wonach die UFI aller in der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe enthaltenen Gemische auf dem Etikett der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe anzugeben sind. Beträgt die Konzentration eines Gemisches mit einem UFI in der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe mehr als 5 %, sollte zudem die Konzentration in die ergänzenden Informationen auf dem Etikett der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe aufgenommen werden, da Gemische in nach Wunsch formulierter Anstrichfarbe mit einer solchen Konzentration eher für die gesundheitliche Notversorgung relevant sind.
- (5) In Anbetracht der Tatsache, dass das in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für Gemische zur Verwendung durch Verbraucher und zur gewerblichen Verwendung auf den 1. Januar 2021 festgesetzte Einhaltungsdatum näher rückt und dass alle Sektoren durch die vorliegende Verordnung in die Lage versetzt werden, die Bestimmungen jenes Anhangs einzuhalten, sollte letztere so früh wie möglich in Kraft treten.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 25 der Verordnung (EG) 1272/2008 wird folgender Absatz angefügt:

„8. Im Fall einer nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe, für die keine Vorlage gemäß Anhang VIII erfolgt ist und kein entsprechender eindeutiger Rezepturidentifikator erstellt wurde, werden die eindeutigen Rezepturidentifikatoren aller in der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe enthaltenen Gemische mit einer Konzentration von mehr als 0,1 %, für die ihrerseits eine Mitteilung gemäß Artikel 45 einzureichen ist, in die ergänzenden Informationen auf dem Etikett der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe aufgenommen, die zusammen in

absteigender Reihenfolge der Konzentration der Gemische in der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe gemäß Anhang VIII Teil A Abschnitt 5 aufgeführt sind.

Sofern in einem von Unterabsatz 1 erfassten Fall die Konzentration eines Gemisches mit einem eindeutigen Rezepturidentifikator in der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe mehr als 5 % beträgt, wird die Konzentration dieses Gemisches auch in die ergänzenden Informationen auf dem Etikett der nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe neben ihrem eindeutigen Rezepturidentifikator gemäß Anhang VIII Teil B Abschnitt 3.4 aufgenommen.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet „auf Wunsch formulierte Anstrichfarbe“ eine Farbe, die in begrenzten Mengen auf individuellen Wunsch für einen einzelnen Verbraucher oder gewerblichen Anwender in der Verkaufsstelle durch Abtönen oder Farbmischen formuliert wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 31.8.2020

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*